

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung vom 01.02.2018 für die Friedhöfe der Stadt Bad König folgende

Satzung zur 5. Änderung der Friedhofsordnung vom 28.02.2002

beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 wird durch Nr. 4 wie folgt ergänzt:

die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben.

Artikel II

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Satz 2 lautet wie folgt:

Auf dem Friedhof Bad König gelten für das Grabfeld 7 (Erdbestattungen) und die Grabfelder 8 und 9 (Feuerbestattungen) besondere Gestaltungsvorschriften.

Artikel III

§ 24 wird wie folgt ergänzt:

b) Auf dem Friedhof Bad König gelten in den Grabfeldern 7, 8 und 9 folgende besondere Gestaltungsvorschriften:

1. Als Grabsteine sind nur Natursteine zulässig. Die Bearbeitung der Steine mit Politur ist erlaubt. Im Grabfeld 9 ist nur die Verwendung von Sandstein erlaubt.

9. Im Grabfeld 8 und 9 wird die Bepflanzung mit bodendeckenden Pflanzen durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Eine zusätzliche Bestreuung oder Abdeckung der Grabflächen ist nicht zulässig. Blumensteckvasen dürfen verwendet werden. Im Grabfeld 9 ist evtl. zugedachter Blumenschmuck in der Mitte der Anlage auf dem dafür vorgesehenen Stein niederzulegen.

c) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen (Grabfeld 9) sind liegende Grabmale mit folgenden Maßen vorgeschrieben:

Breite:	40 bis 43 cm
Höhe:	bis 30 cm
Stärke:	15 bis 18 cm

Artikel IV

§ 24b Abs.1 wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Abs. 3 gilt unbeschadet dieser Regelung

Artikel V

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad König, den 02. Februar 2018

Der Magistrat der Stadt Bad König



Uwe Veith, Bürgermeister